

Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg

Vom 18. Juni 2009

**geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011,
durch Satzung vom 20. Dezember 2011,
durch Satzung vom 28.11.2012,
durch Satzung vom 26. Februar 2014
und durch Satzung vom 2. Juni 2022**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fakultätsübergreifende und fakultätsspezifische Regelungen
- § 3 Doktorgrad
- § 4 Promotionskommission
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Promotionseignungsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Kolloquium
- § 12 Schutzfristen und besondere Belange behinderter Prüfungskandidaten
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Pflichtexemplare
- § 16 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 17 Einsichtsrecht
- § 18 Ehrenpromotion

II. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen

- § 19 Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben
- § 20 Vorlage der Arbeit an der Universität Regensburg
- § 21 Vorlage der Arbeit an der anderen in- oder ausländischen Hochschule
- § 22 Ausstellung der Doktorurkunde
- § 23 Pflichtexemplare

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fakultäten

- § 24 Besondere Bestimmungen für die NWF II Physik
- § 25 Besondere Bestimmungen für die NWF III Biologie und Vorklinische Medizin
- § 26 Besondere Bestimmungen für die NWF IV Chemie und Pharmazie

IV. Graduiertenschulen

1. Regensburger Internationale Graduiertenschule für Lebenswissenschaften („RIGeL“)

- § 27 Allgemeines
- § 28 Zweck
- § 29 Bestandteile des Promotionsprogramms
- § 30 Aufnahme in die Graduiertenschule
- § 31 Beirat
- § 32 Doktorandenvertreter
- § 33 Lehrkörper
- § 34 Betreuer
- § 35 Fachrichtungen, Fachmentorat
- § 36 Promotionsleistungen, Leistungspunkte (LP)
- § 37 Leistungsheft

2. Regensburger Internationale Graduiertenschule für Chemie und Pharmazie

- § 38 Allgemeines
- § 39 Zweck
- § 40 Bestandteile des Promotionsprogramms
- § 41 Aufnahme in die Graduiertenschule ChemPharm
- § 42 Beirat
- § 43 Doktorandenvertreter
- § 44 Lehrkörper
- § 45 Betreuer
- § 46 Fächer, Fachmentorat
- § 47 Promotionsleistungen, Leistungspunkte (LP)
- § 48 Leistungsheft

V. Schlussvorschriften

- § 49 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Mathematik gilt im Sinne dieser Promotionsordnung als Naturwissenschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Zulassung zur Promotion und das Promotionsverfahren an den vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten

- NWF I Mathematik
- NWF II Physik
- NWF III Biologie und vorklinische Medizin
- NWF IV Chemie und Pharmazie

der Universität Regensburg.

§ 2 Fakultätsübergreifende und fakultätsspezifische Regelungen

Die vorliegende Promotionsordnung besteht aus

- (1) den Teilen: I Allgemeine Bestimmungen; II Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen; III Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fakultäten; IV Graduiertenschulen; V Schlussvorschriften und den Anhängen 1 und 2.
- (2) ¹Die Teile I, II und V sowie die Anhänge 1 und 2 werden von den in § 1 genannten Fakultäten gemeinsam beschlossen und geändert. ²Die fachspezifischen Regelungen in den Teilen III und IV werden von den in § 1 genannten Fakultäten jeweils eigenverantwortlich beschlossen und geändert.

§ 3 Doktorgrad

- (1) Die in § 1 genannten Fakultäten verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.
- (2) Nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 kann der Doktorgrad auch in einem gemeinsamen Verfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.
- (3) Die in § 1 genannten Fakultäten der Universität Regensburg verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften verdient gemacht haben, aufgrund eines Beschlusses ihres jeweiligen Fakultätsrats.

§ 4 Promotionskommission

- (1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden in den Fakultäten von Promotionskommissionen durchgeführt.
- (2) ¹Der Promotionskommission gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. sechs Professoren, die hauptberuflich an der Fakultät tätig sind,
3. zwei promovierte hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät,
4. in begründeten Fällen ein weiterer Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG; Näheres regeln die Fakultäten in den Besonderen Bestimmungen (Teil III).

²Die Mitglieder nach Satz 1 Ziff. 2 und 3 werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ³Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission und des Dekans sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (6) Der Dekan unterrichtet den Fakultätsrat über die Arbeit der Promotionskommission.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) ¹Kandidaten, die an einer der in § 1 genannten naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Regensburg zu promovieren beabsichtigen, müssen vor der Aufnahme damit verbundener Forschungsarbeiten gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Promotionskommission folgende Nachweise erbringen:
 1. wenn der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG (ausgenommen Honorarprofessoren) an der zuständigen Fakultät ist:

eine Bescheinigung des Betreuers, dass er bereit ist, die Forschungsarbeiten des Kandidaten im Falle der Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 11 naturwissenschaftlich zu betreuen;
 2. wenn der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG (ausgenommen Honorarprofessoren) an einer anderen als der in § 1 genannten Fakultäten der Universität Regensburg ist:
 - a. eine dreiseitige naturwissenschaftliche Projektskizze des Promotionsvorhabens mit Nennung konkreter Forschungsziele und Forschungsmethoden und
 - b. einen Lebenslauf des vorgesehenen wissenschaftlichen Betreuers, aus dem dessen besondere Eignung und Bereitschaft zur Betreuung des geplanten naturwissenschaftlichen Promotionsvorhabens ersichtlich wird; der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer muss selbst in einem

naturwissenschaftlichen Fach promoviert sein oder in einem anderen Fach promoviert und seit mindestens drei Jahren in der naturwissenschaftlichen Forschung schwerpunktmäßig tätig sein sowie den Nachweis einer fachlich und organisatorisch besonders engen Verbundenheit mit der zuständigen naturwissenschaftlichen Fakultät in Lehre und Forschung erbringen; Mitgliedschaften in einer Graduiertenschule nach § 5 Abs. 9 gelten als Nachweis.

²In Fällen von Satz 1 Ziffer 1 können mit Zustimmung der Promotionskommission auch besonders qualifizierte, nicht habilitierte Wissenschaftler die Betreuung übernehmen, die eine eigenständige Forschungsgruppe leiten oder die aufgrund ihres laufenden Habilitationsverfahrens entsprechende Erfahrungen nachweisen können. ³Darunter fallen insbesondere Nachwuchswissenschaftler, die durch das Emmy Noether-Programm, das Sofja Kovalevskaja-Programm, das Heisenberg-Programm oder gleichwertige Eliteprogramme gefördert werden.

(2) Der Aufnahme der Forschungsarbeiten kann im Falle einer angestrebten wissenschaftlichen Betreuung nach Abs. 1 Ziff. 2 eine maximal dreimonatige Phase von Vorarbeiten vorausgehen, die der Erstellung einer Projektskizze dient.

(3) ¹Ausnahmen von Abs. 1 Ziff. 1 und 2 können vom Fakultätsrat auf Empfehlung der Promotionskommission als Einzelfallentscheidungen zugelassen werden, sofern der Bewerber insbesondere durch Schilderung näherer Umstände zur Entstehung seiner Dissertation in hohem Maße glaubhaft machen kann, dass eine eigene wissenschaftliche Forschungsleistung vorliegt. ²Zudem muss innerhalb der Fakultät die spezifische fachliche Kompetenz zu einer angemessenen Beurteilung der vorgelegten Dissertation vorhanden sein.

(4) Ferner sind nachzuweisen:

1. eine fachlich einschlägige universitäre oder eine an einer Fachhochschule erworbene Masterprüfung oder
2. eine universitäre Diplomprüfung oder
3. die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach, in dem die Promotion beabsichtigt wird oder
4. der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, sofern die fachliche Einschlägigkeit in Bezug auf das Promotionsfach gegeben ist.

(5) ¹Abweichend von Abs. 4 können Studierende durch Nachweis

1. einer fachlich einschlägigen Bachelorprüfung mit im Durchschnitt sehr guten Noten und
2. eines persönlichen Beratungsgesprächs mit einem Mitglied der Promotionskommission der jeweiligen Fakultät

vorläufig im Rahmen eines akademischen Curriculums in ein Promotionsprogramm aufgenommen werden. ²Abs. 1 Ziff. 2 ist nicht anwendbar. ³Weist der Kandidat darüber

hinaus innerhalb von zwei Semestern fachlich einschlägige Studienleistungen mit durchschnittlich sehr guten Noten im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nach ECTS nach, wovon 45 jeweils durch die Fakultäten eigenverantwortlich näher bestimmt werden können, und besteht er eine Promotionseignungsprüfung nach § 6, wird er als Doktorand angenommen. ⁴Die gemäß Satz 3 erworbenen Leistungspunkte können nicht auf Leistungspunkte nach Abs. 9 angerechnet werden.

- (6) ¹Die Fakultäten können in den Besonderen Bestimmungen (Teil III) Mindestnoten und fachliche Mindestinhalte für die in Abs. 4 und 5 geforderten Abschlüsse festlegen. ²Im Falle von Abs. 4 Ziff. 3 können die Fakultäten zusätzlich verlangen, dass der Kandidat sein Zweitfach aus einer bestimmten Fächergruppe gewählt hat, und/oder dass er seine Zulassungsarbeit im Fach der angestrebten Promotion geschrieben hat.
- (7) ¹Der Fakultätsrat kann auf Empfehlung der Promotionskommission als Einzelfallentscheidung von den in Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen, gegebenenfalls unter Auflagen, eine Ausnahme gestatten, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar ist. ²Auflagen können den Erwerb der deutschen Sprache einschließen.
- (8) ¹Bewerber, deren fachliche Qualifikation für eine Promotion nach Abs. 4 nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist oder bei denen keine besondere Befähigung nach Abs. 7 erkennbar ist, müssen eine von der zuständigen Fakultät durchgeführte Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 in deutscher oder englischer Sprache absolvieren, in der die Bewerber fachliche Fähigkeiten auf dem Niveau der in Abs. 4 beschriebenen Qualifikationen nachweisen müssen. ²Die Promotionskommission ist für die Beurteilung der nach Abs. 4 oder Abs. 7 vorgelegten Nachweise des Bewerbers zuständig.
- (9) ¹Die Fakultäten können in Teil IV (Graduiertenschulen) für Promotionsvorhaben in ihren jeweiligen fachlich-thematischen Schwerpunkten die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8) aller Kandidaten zusätzlich von deren Bereitschaft und Erfolg abhängig machen, an einem akademischen Curriculum entsprechender fachlicher Ausrichtung inklusive Leistungsnachweisen in einem Umfang von höchstens insgesamt 120 Leistungspunkten nach ECTS (ohne Dissertation) teilzunehmen. ²Hiervon ausgenommen sind Zulassungen nach Abs. 3.
- (10) ¹Wird die Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung versagt, so kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen. ²Die Universitätsleitung gibt der Promotionskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (11) ¹Hat der Kandidat alle für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, erteilt ihm die Promotionskommission eine entsprechende Bestätigung. ²Die Bestätigung enthält den Namen des wissenschaftlichen Betreuers und ggf. zu erbringende Leistungen nach Abs. 9 und ggf. nach Abs. 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 sowie ggf. Auflagen nach Abs. 7. ³Das Datum der Bestätigung gilt als Beginn des Promotionsvorhabens, sofern mit dem Kandidaten kein späterer Zeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.

§ 6 Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹Promotionseignungsprüfungen (§ 5 Abs. 5 und 8) sind mindestens zweistündig schriftlich oder einstündig mündlich abzuhalten, wobei die mündliche Prüfung einen etwa 20-minütigen Fachvortrag des Kandidaten enthalten kann. ²Der Kandidat kann bei mündlichen Eignungsprüfungen Prüfer vorschlagen, ohne einen Rechtsanspruch auf bestimmte Prüfer zu besitzen. ³Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.
- (2) ¹Mindestens zwei hauptberuflich an der zuständigen Fakultät tätig und von der Promotionskommission bestellte Professoren beurteilen unabhängig voneinander die Leistungen des Kandidaten und teilen spätestens zwei Wochen nach der Prüfung das Ergebnis schriftlich mit. ²Das Ergebnis lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- (3) ¹Mündliche Promotionseignungsprüfungen sind in fachlich nachvollziehbarer Weise durch ein Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. ²§ 17 gilt sinngemäß.
- (4) Nicht bestandene Promotionseignungsprüfungen können höchstens einmal wiederholt werden.
- (5) Bestandene Promotionseignungsprüfungen sind als Voraussetzung für den Beginn eines Promotionsvorhabens höchstens fünf Jahre lang gültig.
- (6) ¹In Ausnahmefällen kann die Promotionseignungsprüfung auf Wunsch des Kandidaten und mit Einverständnis der Promotionskommission durch das Erbringen von individuell mit dem Kandidaten zuvor vereinbarten Studienleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten in den ersten 6 Monaten der Promotionsarbeiten ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen aufgrund ansonsten sehr guter Leistungen des Kandidaten mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg verspricht und der Kandidat zuvor nicht bereits eine Promotionseignungsprüfung nicht bestanden hat. ²Bis zum Nachweis der Leistungspunkte gilt die entsprechende Zulassungsvoraussetzung als vorläufig erfüllt. ³Eine Anrechnung der in Satz 1 genannten Leistungspunkte auf weitere Leistungsnachweise ist ausgeschlossen.
- (7) Näheres können die Fakultäten in den Besonderen Bestimmungen (Teil III) eigenverantwortlich regeln.

§ 7 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein, die thematisch dem wissenschaftlichen Bereich der jeweiligen Fakultät zuzurechnen ist. ²Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darstellen. ³Kumulative Dissertationen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Die Dissertation soll als unterschriebenes Manuskript in der Größe DIN A4 vorgelegt werden. ²Sie soll fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁴Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum oder vergleichbaren Medien entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ⁵Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. ⁶Auf

einer weiteren Seite ist der Name des wissenschaftlichen Betreuers zu nennen (Ausnahmen nach § 5 Abs. 3), unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist.

- (3) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Prüfungsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades oder eines anderen akademischen Abschlusses eingereicht hat, kann nicht vorgelegt werden.
- (4) ¹Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung der Promotionskommission einzuholen. ³In diesem Fall kann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Bestätigung nach § 5 Abs. 11,
 2. ggf. Nachweise nach § 5 Abs. 7 bis 9 und § 6 Abs. 6,
 3. bei Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 die Projektskizze und ggf. eine fachliche Begründung für erhebliche Abweichungen davon,
 4. fünf Exemplare der Dissertation (§ 7),
 5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Kandidat nicht an der Universität Regensburg beschäftigt ist,
 6. ein besonders die fachliche Ausbildung berücksichtigender Lebenslauf des Kandidaten,
 7. eine eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 2 und
 8. ggf. Bescheide nach § 12 Abs. 4.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind, oder
 2. Umstände vorliegen, aufgrund derer nach den gesetzlichen Vorschriften ein Doktorgrad entzogen werden könnte, oder
 3. der Bewerber die entsprechende Doktorprüfung an der Universität Regensburg oder einer anderen Einrichtung im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Über den Zulassungsantrag entscheidet der Dekan oder auf seinen Antrag die Promotionskommission. ²Die Ablehnung des Zulassungsantrages bedarf der Entscheidung der Promotionskommission.

- (4) ¹Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange keine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder das Kolloquium nicht begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Zieht der Bewerber den Zulassungsantrag nach dem in Satz 1 genannten maßgeblichen Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation zwei Gutachter. ²Zu Gutachtern können alle Hochschullehrer bestellt werden, zudem nach Maßgabe der HSchPrüferV auch besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2. ³Der erste Gutachter ist in der Regel der wissenschaftliche Betreuer der Arbeit. ⁴Für Betreuer im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2, die nach den Bestimmungen der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung nicht prüfungsbefugt sind, wird für die Erstellung des Erstgutachtens ein Hochschullehrer der Fakultät bestellt. ⁵Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht der Gutachter, jedoch keinen Rechtsanspruch auf deren Zuteilung.
- (2) ¹Jeder Gutachter gibt innerhalb von vier Wochen oder auf Antrag innerhalb von acht Wochen ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt der Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Die Gutachter bewerten unabhängig voneinander die Dissertation in Form eines Gutachtens und teilen dieser eine Note nach folgendem Schema zu:

summa cum laude	=	Note 0
magna cum laude	=	Note 1
cum laude	=	Note 2
rite	=	Note 3
insufficenter	=	Note 4

- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn
1. der eine Gutachter die Annahme, der andere die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, oder
 2. die Gutachter in ihrer Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander abweichen, oder
 3. mindestens ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt.

²Haben beide nach Abs. 1 bestellten Gutachter die Dissertation mit summa cum laude bewertet, kann ein weiterer externer Gutachter hinzugezogen werden. ³Die Promotionskommission kann insgesamt bis zu zwei weitere Gutachter bestimmen. ⁴Die Zahl der Gutachter darf insgesamt jedoch nicht mehr als vier betragen.

- (4) ¹Die Dissertation und die Gutachten liegen für die Mitglieder der Promotionskommission und für alle in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder aller in § 1 genannten Fakultäten zwei Wochen im Geschäftszimmer der zuständigen Fakultät zur Einsicht aus. ²Der Beginn der Auslage ist auch den anderen Fakultäten formlos

mitzuteilen. ³Die in Satz 1 genannten Personen können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich zur Dissertation Stellung nehmen. ⁴Die Promotionskommission kann nach Beendigung der Auslagefrist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen weitere Gutachter nach Abs. 3 bestellen. ⁵Liegen mindestens drei begründete Stellungnahmen vor, die eine Ablehnung der eingereichten Dissertation vorschlagen oder eine um mindestens zwei Noten abweichende Beurteilung als der Durchschnitt der ausliegenden Gutachten für angemessen halten, so entscheidet der zuständige Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und/oder über die Notwendigkeit einer erneuten fachlichen Begutachtung.

- (5) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlägt und keine gegenteilige Entscheidung des Fakultätsrates nach Abs. 4 ergeht. ²Die Dissertation ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter die Ablehnung vorschlagen.
- (6) ¹Mit der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten auch die Note der Dissertation mitzuteilen. ²Diese wird aus dem auf zwei Dezimalen bestimmten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern zugeteilten Noten errechnet. ³Der so errechnete Wert wird für die Feststellung der Gesamtnote nach § 13 Abs. 2 weiterverwendet. ⁴Das Bewertungsschema in § 13 Abs. 2 dient der Zuordnung der Note für die Dissertation, wie sie nach § 16 Abs. 2 auf der Urkunde erscheint.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören prüfungsberechtigt an:
1. ein Hochschullehrer der promovierenden Fakultät, der nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender,
 2. der Erst- und Zweitgutachter,
 3. ein weiterer Hochschullehrer aus einer der in § 1 genannten Fakultäten.
- ²Höchstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen dem gleichen Lehrstuhl angehören. ³Mindestens die Hälfte des Prüfungsausschusses hat aus Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 BayHSchPG zu bestehen. ⁴Es kann eine Ersatzperson benannt werden, die jedes Mitglied des Prüfungsausschusses im Falle der Verhinderung vertreten kann, wobei die Zusammensetzung im Falle der Verhinderung den Anforderungen der Sätze 1 bis 3 genügen muss.
- (2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie gegebenenfalls die Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 werden von der Promotionskommission gleichzeitig mit den Gutachtern bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Mitteilung der Entscheidung über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. ³Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf deren Bestellung.
- (3) Falls ein Mitglied des Prüfungsausschusses, für das keine Ersatzperson nach Abs. 1 Satz 4 bestellt wurde, gehindert ist, am weiteren Verfahren teilzunehmen, bestellt die

Promotionskommission unter fachspezifischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 bis 3 einen Hochschullehrer zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 11 Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt.
- (2) ¹Das Kolloquium ist eine vertiefte naturwissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt. ²Bezieht sich das Thema der Dissertation auf den Bereich einer Fachdidaktik, so hat sich die mündliche Prüfung auf die dazu gehörige Fachwissenschaft zu erstrecken; die Inhalte einer weiteren Fachdidaktik dürfen nicht Gegenstand des Kolloquiums sein.
- (3) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums und gibt ihn hochschulöffentlich bekannt.
- (4) ¹Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und dauert in der Regel 75 Minuten. ²Eine Unterteilung des Kolloquiums in verschiedene Abschnitte (z. B. Fachvortrag, Diskussion) können die Fakultäten eigenverantwortlich in Teil III dieser Ordnung regeln. ³Die Leitung des Kolloquiums obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Auf Wunsch des Kandidaten ist weiteren Personen, insbesondere Angehörigen und Freunden, der Besuch des Kolloquiums zu ermöglichen.
- (5) ¹Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das eine Note für diese Prüfungsleistung enthält. ²Das Protokoll wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses geführt. ³Es enthält die Namen des Kandidaten und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, eine Notiz über deren Anwesenheit, den Ort und die Zeit sowie das Thema des Kolloquiums und dokumentiert den Prüfungsverlauf in fachlich nachvollziehbarer Weise. ⁴Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt unmittelbar nach dessen Ende nach gemeinsamer geheimer Aussprache des Prüfungsausschusses mit einer Wertung nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2. ²Das Kolloquium ist „nicht bestanden“, wenn mindestens zwei Prüfer die Note „insuffizienter“ geben. ³Ansonsten ist das Kolloquium bestanden, wenn der Bewerber mindestens die Note „rite“ erreicht hat.
- (7) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so ist es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach sechs Monaten zu wiederholen. ²Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Promotionskommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Kolloquiums an, zulässig.
- (8) ¹Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt.

²Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage des ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 12 Schutzfristen und besondere Belange behinderter Prüfungskandidaten

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (3) Macht der behinderte Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Prüfungskommission dem behinderten Prüfungskandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 2 bis 3 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem behinderten Prüfungskandidaten schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide der Prüfungskommission sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium bestanden wurde und die Note der angenommenen Dissertation mindestens „rite“ ist.
- (2) ¹Für die Gesamtnote wird die nach § 9 Abs. 6 auf zwei Dezimalen errechnete Note der Dissertation mit dem Faktor 2 multipliziert und zur Note des Kolloquiums nach § 11 Abs. 6 addiert. ²Das so bestimmte Ergebnis wird durch 3 dividiert und auf zwei Dezimalen gerundet. ³Aus dem Ergebnis wird die Gesamtnote der Doktorprüfung nach folgendem Schema bestimmt:

	0,00	=	summa cum laude
von	0,01 bis 1,35	=	magna cum laude
von	1,36 bis 2,35	=	cum laude

von	2,36 bis 3,35	=	rite
ab	3,36	=	insuffizienter

- (3) ¹Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote ist dem Bewerber im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen. ²Die Gesamtnote sowie die Noten der Dissertation und des Kolloquiums werden in das Protokoll (§ 11 Abs. 5) eingetragen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels; auch Bezeichnungen wie Dr. des. o.ä. sind unzulässig. ³Dieser Hinweis ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Hat der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Promotionskommission nachträglich die Doktorprüfung für endgültig nicht bestanden erklären und damit den Doktorgrad entziehen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 und 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 15 Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber hat die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Zum Zwecke der Verbreitung der Dissertation hat der Kandidat die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich beim Dekan abzuliefern:
1. 40 gedruckte Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 2. sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie eine ISBN13-Nummer nachgewiesen werden und auf der Rückseite der Titelblätter die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes und des Vorlagedatums (nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4) ausgewiesen ist, oder

3. sechs gedruckte Exemplare, wenn eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt ist, eingereicht wird, und die Zustimmung vom wissenschaftlichen Betreuer vorliegt.

³Vor Erstellen der in Satz 2 genannten Pflichtexemplare muss eine schriftliche Freigabe der Druckvorlage durch den Betreuer vorliegen. ⁴Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 8) vorgenommene Änderungen sind für den Betreuer in der Druckvorlage kenntlich zu machen. ⁵In den Fällen gemäß Satz 2 Ziff. 1 und 3 hat der Bewerber der Universität das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation drucken und verbreiten zu dürfen, sofern damit nicht kommerzielle Interessen verfolgt werden.

- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Kolloquiums beim Dekan abzuliefern.
- (3) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann die Promotionskommission in besonderen Fällen die Frist um sechs Monate verlängern, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt wird.
- (4) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als gewahrt bewerten, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlages nach § 15 Abs. 1 Ziff. 2 über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.

§ 16 Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation. ²Sie enthält ferner die Note der Dissertation gemäß § 9 Abs. 6, die Note des Promotionskolloquiums gemäß § 11 Abs. 5 und die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 2. ³Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet. ⁴Der Tag der Ausstellung ist der Tag des Bestehens des Kolloquiums (letzte Prüfungsleistung). ⁵Der Bewerber erhält zudem eine englischsprachige Ausfertigung der Urkunde.
- (3) ¹Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen. ³Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Einsichtsrecht

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in seine Promotionsunterlagen nehmen. ²Die in § 1 genannten Fakultäten können in Teil III dieser Ordnung hierzu nähere Bestimmungen eigenverantwortlich festlegen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren (§ 3 Abs. 3) als seltene Auszeichnung für besondere naturwissenschaftliche Verdienste ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens drei hauptberuflich an der fachlich zuständigen Fakultät tätigen Professoren einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der naturwissenschaftlichen Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Professoren aller in § 1 genannten Fakultäten vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (4) ¹Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die naturwissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg.

II. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen

§ 19 Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben

- (1) ¹Ein gemeinsam mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einer entsprechenden Einrichtung (im Folgenden: Hochschule) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg eigenverantwortlich mit der anderen Hochschule eine verbindliche Vereinbarung über die Ko-Betreuung von Promotionen vertraglich abgeschlossen wurde und
 2. die Zulassung zur Promotion sowohl an der anderen Hochschule nach der vor Ort gültigen Promotionsordnung als auch nach Maßgabe dieser Ordnung gemäß § 5 (jedoch nicht nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2) und gemäß § 8 erfolgt ist.²Die anderen Fakultäten werden über Vereinbarungen gemäß Satz 1 Ziff. 1 in Kenntnis gesetzt.
- (2) ¹Die Dissertation wird an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg (§ 20) oder an der anderen Hochschule (§ 21) vorgelegt. ²Eine Dissertation, die bereits an der anderen Hochschule vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht

erneut vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung über gemeinsame Promotionsverfahren mit der anderen Hochschule stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Regensburg bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.

- (3) ¹Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Hochschule stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.
- (4) Nimmt die Hochschule, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder werden dort vorgeschriebene Prüfungen endgültig nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.
- (5) § 17 gilt sinngemäß.

§ 20 Vorlage der Arbeit an der Universität Regensburg

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG (ausgenommen Honorarprofessoren) der zuständigen Fakultät nach § 1 der Universität Regensburg und einen Hochschullehrer der anderen Hochschule. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1.
- (2) Die beiden wissenschaftlichen Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 9 Abs. 1.
- (3) ¹Die Auslage der Dissertation erfolgt nach § 9 Abs. 4. ²Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der anderen Hochschule zur Zustimmung über die Fortsetzung des Verfahrens übermittelt. ³Ggf. laufende Fristen an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg ruhen bis zur Mitteilung der entsprechenden Entscheidung der anderen Hochschule.
- (4) ¹Erteilt die andere Hochschule ihre Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens, so findet das Kolloquium gemäß § 11 an der Universität Regensburg statt. ²Abweichend von § 10 Abs. 1 können dem Prüfungsausschuss in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 über gemeinsame Promotionsverfahren mit der anderen Hochschule neben dem wissenschaftlichen Betreuer der anderen Hochschule auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der anderen Hochschule angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.
- (5) ¹Ist die Dissertation zwar an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, hat die andere Hochschule die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. ²Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der Teile I, III und IV dieser Ordnung an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg fortgesetzt.

§ 21 Vorlage der Arbeit an der anderen in- oder ausländischen Hochschule

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der anderen Hochschule und einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG (ausgenommen Honorarprofessoren) der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1.
- (2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.
- (3) ¹Wurde die Dissertation an der anderen Hochschule angenommen, so wird sie der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Die Auslage der Dissertation erfolgt nach § 9 Abs. 4. ³Erteilt die zuständige Fakultät der Universität Regensburg anschließend die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der anderen Hochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ⁴In der Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der hiesige Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. ⁵Der Dekan der anderen Hochschule benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung. ⁶Sieht die andere Hochschule abweichend von weit verbreiteten Gepflogenheiten keine mündliche Prüfung des Kandidaten vor, kann die zuständige Promotionskommission in Regensburg zusätzlich eine mündliche Prüfung des Kandidaten an der Universität Regensburg verlangen, um die nach § 19 Abs. 3 zum Kolloquium (§ 11) äquivalenten Noten dieser Promotionsordnung festlegen zu können.
- (4) ¹Wird die Dissertation zwar an der anderen Hochschule angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. ²Die Universität Regensburg erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der anderen Hochschule fortgesetzt wird.

§ 22 Ausstellung der Doktorurkunde

- (1) ¹Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg und von der anderen Hochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. ²Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. ³Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Regensburg sowie denen der anderen Hochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg und der anderen Hochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und - sofern zutreffend - in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1. ²Dieser Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der Urkunde sollen die äquivalenten Noten der anderen Hochschule mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 23 Pflichtexemplare

- (1) Bei einer nach § 19 und § 20 in Regensburg durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 getroffenen Vereinbarung.
- (2) ¹Bei einer nach § 19 und § 21 an der anderen Hochschule durchgeführten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die andere Hochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Verfügung zu stellen sind. ³§ 15 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.
- (3) Die zuständige Fakultät der Universität Regensburg kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 22 auszustellenden Doktorurkunde von der Ablieferung der geforderten Exemplare abhängig machen.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fakultäten

§ 24 Besondere Bestimmungen für die NWF II Physik

- (1) Mindestnoten und sonstige Anforderungen für eine Annahme als Doktorand nach § 5
1. Aufgrund des § 5 Abs. 6 Satz 1 wird gefordert, dass Abschlüsse nach § 5 Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 mindestens die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) aufweisen.
 2. ¹Aufgrund des § 5 Abs. 6 Satz 2 wird gefordert, dass Bewerber mit der ersten Staatsprüfung Physik für das Lehramt an Gymnasien als Zweitfach oder dem Zweitfach gleichberechtigtes Drittfach Mathematik gewählt haben. ²Bewerber müssen ferner ihre Zulassungsarbeit im Fach Physik geschrieben haben, oder im Fach Mathematik mit besonders großer fachlicher Nähe zu ihrem angestrebten Promotionsthema am Institut für Theoretische Physik der NWF II.
 3. ¹Die Zusammensetzung der nach § 5 Abs. 5 Satz 3 zu erbringenden Leistungspunkte muss den Anforderungen der so genannten „Vertiefungsphase“ (1. Jahr) eines Masterstudiengangs an der NWF II Physik der Universität Regensburg genügen. ²Es gelten jeweils die Anforderungen der zum Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme in ein Promotionsprogramm (§ 5 Abs. 5 Satz 1) gültigen Masterprüfungsordnung.

(2) Nähere Regelungen gemäß § 6 Abs. 7 zu Promotionseignungsprüfungen an der NWF II

1. Die Promotionseignungsprüfung deckt zu gleichen Teilen die Angewandte Physik, die Experimentelle Physik und die Theoretische Physik ab.
2. Mit Bekanntgabe des Prüfungstermins nach § 6 Abs. 1 Satz 1 wird dem Kandidaten die Form der Prüfung mitgeteilt (mündlich/schriftlich; mit/ohne Fachvortrag; Dauer), sowie – im Falle einer mündlichen Prüfung - die Namen der Prüfer.

(3) Nähere Regelung zu § 9 Abs. 1: Bestellung von Gutachtern zur Beurteilung der Dissertation

Der zweite Gutachter darf nicht demselben Lehrstuhl angehören wie der Erstgutachter.

(4) Nähere Regelungen gemäß § 11 Abs. 4: Verschiedene Abschnitte des Kolloquiums

1. ¹Das Kolloquium beginnt mit einem ca. 30-minütigen Fachvortrag des Kandidaten über seine Dissertation. ²Der Vortrag enthält eine allgemeinverständliche Darstellung der wissenschaftlichen Motivation und der grundlegenden Fragestellung.
2. ¹Im Anschluss an den Fachvortrag des Kandidaten erfolgt eine ausführliche Diskussion der Ergebnisse der Dissertation und deren Einordnung in die aktuelle Forschung im engeren und weiteren Fachgebiet. ²Darüber hinaus können allgemeine fachliche Fragen zu jüngeren Entwicklungen der Physik gestellt werden.
3. ¹In die Bewertung fließen alle unter Ziff. 1 und 2 genannten Prüfungsleistungen des Kandidaten ein. ²Zwischen den Abschnitten erfolgt keine Pause.

(5) Nähere Regelungen zu § 17 (Einsichtsrecht in Prüfungsunterlagen)

1. ¹Eine Einsicht in Prüfungsunterlagen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten. ²Der Antrag ist an den Dekan zu richten und kann eine weitere Person ausweisen (Name, Geburtsdatum und -ort, Anschrift). ³Termin und Ort der Einsicht werden 2 Wochen im Voraus durch den Dekan bekannt gegeben.
2. ¹Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich unter Aufsicht. ²Das Anfertigen von Kopien ist untersagt.
3. Manipulationen oder Manipulationsversuche an den Prüfungsunterlagen werden wie Täuschungen oder Täuschungsversuche während der Prüfung bewertet.

(6) Nähere Regelungen zu Teil II, § 23 (Pflichtexemplare bei gemeinsamen Promotionsverfahren)

Die NWF II Physik macht die Ausfertigung der Doktorurkunde von der Ablieferung der geforderten Pflichtexemplare abhängig.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die NWF III – Biologie und Vorklinische Medizin

(1) Der Promotionskommission der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin gehört nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Geschäftsführer der Regensburger Internationalen Graduiertenschule für Lebenswissenschaften („RIGeL“) an.

(2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

a) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und

b) einer wissenschaftlichen Arbeit.

²Zum Prüfer dürfen neben den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Befugten auch Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) bestellt werden.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ²Die Prüfung ist in drei der folgenden Fächer abzulegen, wobei ein Prüfer jeweils nur ein Fach abnehmen darf:

Biochemie
Bioinformatik
Biophysik
Botanik
Genetik
Mikrobiologie
Neurobiologie
Physiologie
Zellbiologie
Zoologie

(4) ¹Die Bestellung der Prüfer für die Eignungsprüfung erfordert die Genehmigung durch die Promotionskommission. ²Die Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird im Beisein aller drei Prüfer abgelegt (Kollegialprüfung). ³Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Leistungen in allen 3 Fächern mindestens 2,5 beträgt. ⁵Der Dekan erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) ¹Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. ²Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. ³Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen. ⁴Die Arbeit gilt als angenommen, wenn beide Gutachter die Annahme befürworten. ⁵Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁶Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ⁷Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.⁸Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.⁹Die Promotionskommission der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin rechnet eine vom Bewerber im Rahmen seines bisherigen Studium bereits angefertigte wissenschaftliche Arbeit an, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (6) Die Naturwissenschaftliche Fakultät III lässt keine Ausnahmen von der Promotionseignungsprüfung im Sinne von § 6 Abs. 6 zu.
- (7) ¹Die 45 Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 sind aus zwei Schwerpunkt- bzw. Wahlmodulen inklusive Modulprüfung zu erbringen. ²Die Modulprüfungen ersetzen in diesem Fall die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6.
- (8) ¹Im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 3 ist vom Betreuer des Promotionsvorhabens die Gleichwertigkeit der Zulassungsarbeit mit einer Master- oder Diplomarbeit zu bescheinigen. ²Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn für die Bearbeitung des Themas der Zulassungsarbeit mindestens sechs Monate vorgesehen waren.
- (9) ¹Die erforderliche Mindestnote gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 wird auf die Note „ausreichend“ (bis einschließlich 4,00) festgesetzt. ²Im Ausland erworbene Abschlussprüfungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ³Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. ⁴Dem Originalzeugnis ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. ⁵Für die Berechnung der Notengrenze gilt die modifizierte bayerische Formel.
- (10) ¹Die Promotionseignungsprüfung muss innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Erforderlichkeit dieser Prüfung abgelegt werden. ²Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ³Der Wiederholungsversuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abzulegen.

§ 26 Besondere Bestimmungen für die NWF IV - Chemie und Pharmazie

- (1) ¹Die Mindestnote gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 wird auf 2,50 (gut) festgelegt. ²Wird die Mindestnote nicht erreicht, ist eine Promotionseignungsprüfung (§ 6) abzulegen.
- (2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
- a) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern und
 - b) einer wissenschaftlichen Arbeit.
- ²Zum Prüfer dürfen neben den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Befugten auch Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) bestellt werden.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ²Die Prüfung ist in drei der folgenden Fächer abzulegen, wobei ein Prüfer jeweils nur ein Fach abnehmen darf:
- Anorganische Chemie

Organische Chemie
Physikalische Chemie
Analytische Chemie
Bioanalytik und Biosensorik
Theoretische Chemie
Pharmazeutische/Medizinische Chemie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Technologie
Pharmakologie und Toxikologie
Klinische Pharmazie

- (4) ¹Die Bestellung der Prüfer für die Eignungsprüfung erfordert die Genehmigung durch die Promotionskommission. ²Die Prüfung hat eine Mindestdauer von 60 Minuten (etwa 20 Minuten für jedes Fach) und wird im Beisein aller drei Prüfer abgelegt (Kollegialprüfung). ³Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Die mündliche Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Leistungen in allen drei Fächern mindestens 2,50 (gut) beträgt. ⁵Der Dekan erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird der Kandidat bis zur Entscheidung über die wissenschaftliche Arbeit vorläufig als Doktorand angenommen.
- (6) ¹Die wissenschaftliche Arbeit muss im Anschluss an die mündliche Prüfung in der Fakultät für Chemie und Pharmazie durchgeführt werden und soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. ²In Einzelfällen kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Mit dieser Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Chemie oder Pharmazie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ⁴Die Promotionskommission weist dem Kandidaten das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ⁵Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit kann so gewählt werden, dass es auf das spätere Dissertationsthema hinführt. ⁶Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. ⁷Die Arbeit ist vom Betreuer der Dissertation als Gutachter zu beurteilen. ⁸Die Arbeit gilt als angenommen, wenn der Gutachter die Annahme befürwortet. ⁹Lehnt der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ¹⁰Ist die Arbeit abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. ¹¹Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ¹²Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit und die endgültige Annahme als Doktorand teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. ¹³Die Promotionskommission der Fakultät für Chemie und Pharmazie rechnet eine vom Bewerber im Rahmen seines bisherigen Studiums bereits angefertigte wissenschaftliche Arbeit an, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (7) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie lässt keine Ausnahmen von der Promotionseignungsprüfung im Sinne von § 6 Abs. 6 zu.

IV. Graduiertenschulen

1. Regensburger Internationale Graduiertenschule für Lebenswissenschaften („RIGeL“)

§ 27 Allgemeines

- (1) ¹Die Internationale Graduiertenschule für Lebenswissenschaften („RIGeL“) – nachstehend Graduiertenschule genannt – ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg. ²Ihre Durchführung obliegt dem Lehrkörper gemäß § 32 Abs. 1 und 2.
- (2) Promotionen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III können nur im Rahmen der Graduiertenschule durchgeführt werden.

§ 28 Zweck

- (1) Die Graduiertenschule bietet Doktoranden in den biowissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten der Universität Regensburg eine Ausbildung nach dem neuesten Stand der Forschung und Lehre mit dem Ziel der Verleihung eines Doktorgrades gemäß § 3.
- (2) Zu diesem Zweck ist von den Doktoranden ein strukturiertes Promotionsprogramm zu absolvieren, das sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis befähigen soll.
- (3) Alle von einem Mitglied des Lehrkörpers betreuten Doktoranden sind Mitglied der Graduiertenschule.

§ 29 Bestandteile des Promotionsprogramms

- (1) Das Promotionsprogramm besteht aus
 1. der Betreuung durch ein dreiköpfiges Fachmentorat (§ 34 Abs. 2),
 2. der Teilnahme an berufsqualifizierenden und interdisziplinären Lehrveranstaltungen,
 3. der aktiven und eigenverantwortlichen Mitgestaltung von Kolloquien, Seminaren und Praktika,
 4. der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen sowie Forschungsaufenthalten im Ausland.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Promotionsleistungen werden durch ein Leistungsheft (§ 36) nachgewiesen.

§ 30 Aufnahme in die Graduiertenschule

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind
1. erfolgreich abgeschlossene universitäre Diplom- und Masterprüfungen oder
 2. Fachhochschulmasterprüfungen in den Fächern Biologie, Biochemie, Biophysik, Biotechnologie, Bioinformatik, in einem sonstigen biologischen Kernfach oder in einem verwandten naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder
 3. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.
 4. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pharmazie (Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) oder
 5. ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium im Fach Biologie (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien).
- (2) ¹Des Weiteren werden Bewerber mit einem Bachelorabschluss in einem in Abs. 1 genannten Fach in die Graduiertenschule aufgenommen, wenn sie nachweisen,
1. dass sie an der Universität Regensburg im entsprechenden Masterstudiengang zwei Semester erfolgreich absolviert haben und
 2. dass sie zu den 10% besten bzw. in kleineren Elitestudiengängen, z.B. Biochemie an der Universität Regensburg, zu den 20% besten Absolventen ihres Bachelor-Studiengangs gehören und sie in den Schwerpunkt- bzw. Wahlmodulen und Modulprüfungen gemäß § 25 Abs. 6 sehr gute Noten erreicht haben.
- ²Die Entscheidung, ob neben dem Bachelorstudiengang Biochemie der Universität Regensburg weitere Studiengänge kleine Elitestudiengänge im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sind, obliegt der Promotionskommission.
- (3) ¹Jeder Doktorand, der gemäß Abs. 1 oder 2 qualifiziert ist und dessen Dissertation von einem Mitglied des Lehrkörpers der Graduiertenschule betreut wird, ist Mitglied der Graduiertenschule und hat die Promotionsleistungen gemäß § 35 zu erbringen. ²Scheidet der Betreuer nach Aufnahme des Studierenden in die Graduiertenschule als Mitglied des Lehrkörpers aus, so bleibt die Mitgliedschaft des Doktoranden in der Graduiertenschule davon unberührt.

§ 31 Beirat

- (1) ¹Die Graduiertenschule wird von einem wissenschaftlichen Beirat und einem ihn unterstützenden Geschäftsführer geleitet. ²Der Geschäftsführer wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III bestimmt.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus vier Hochschullehrern der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin, einem Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie und

zwei Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät zusammen. ²Die Mitglieder werden von den jeweiligen Fakultäten bestimmt.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt zwei Jahre. ²Eine Verlängerung um jeweils zwei Jahre ist möglich. ³Scheidet ein Hochschullehrer vorzeitig aus, bestimmt die betreffende Fakultät einen Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. ²Verlängerungen um jeweils zwei Jahre sind möglich.
- (6) Scheiden der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem wissenschaftlichen Beirat aus, so wird ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit wiederum zwei Jahre beträgt.
- (7) Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats erstattet den gemäß Abs. 2 beteiligten Fakultäten jährlich über die Aktivitäten der Graduiertenschule Bericht.

§ 32 Doktorandenvertreter

- (1) Die Doktoranden der beteiligten Fachrichtungen (§ 34 Abs. 1) wählen jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher jeder Fachrichtung vertreten die Belange der Doktoranden im wissenschaftlichen Beirat und unterstützen die Doktoranden bei der Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule.
- (3) Die Doktoranden unterstützen den Beirat bei Verbesserungen in der Konzeption der Graduiertenschule.

§ 33 Lehrkörper

- (1) Die Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin sind mit ihrer Bestellung zum Hochschullehrer gleichzeitig Mitglied im Lehrkörper der Graduiertenschule.
- (2) ¹Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie und der Medizinischen Fakultät stellen beim wissenschaftlichen Beirat einen Antrag auf Mitgliedschaft im Lehrkörper. ²Über die Mitgliedschaft entscheidet der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III auf Grundlage einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats. ³Die Medizinische Fakultät kann mit höchstens 15 Mitgliedern in der Graduiertenschule vertreten sein; sie unterbreitet alle drei Jahre eine neue Vorschlagsliste, welche ihrer Hochschullehrer in die Graduiertenschule aufgenommen werden sollen. ⁴Der wissenschaftliche Beirat behält sich das Recht vor, selbst bis zu drei Mitglieder aus der Medizinischen Fakultät vorzuschlagen.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Lehrkörper soll auf drei Seiten Auskunft über die wissenschaftlichen Interessen des beantragenden Hochschullehrers geben.
- (4) Bei der Entscheidung über den Antrag sollen das Engagement in der Lehre und die Mitgliedschaft in Forscherverbänden der Naturwissenschaftlichen Fakultät III, die Publikationsleistung sowie die Einwerbung von Drittmitteln berücksichtigt werden.

§ 34 Betreuer

- (1) ¹Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist berechtigt, Promotionsvorhaben zu betreuen, die die Verleihung des Doktorgrades gemäß § 3 zum Ziel haben. ²Scheidet ein Betreuer vor Beendigung des Promotionsverfahrens als Mitglied des Lehrkörpers aus, so bleibt das von ihm betreute Promotionsprojekt davon unberührt. ³Mitglieder des Lehrkörpers dürfen im Rahmen der Graduiertenschule nur die unmittelbar von ihnen betreuten Doktoranden zur Promotion führen. ⁴Verstößt ein Mitglied des Lehrkörpers gegen Satz 3, darf er in den folgenden drei Jahren im Rahmen der Graduiertenschule keine Promotionsvorhaben mehr betreuen.
- (2) Für Promotionsvorhaben, die im Rahmen des Emmy Noether-Programmes, des Heisenberg-Programmes oder gleichwertiger Eliteprogramme gefördert werden, bestimmt der wissenschaftliche Beirat auf Antrag die Mitglieder des Fachmentorats.

§ 35 Fachrichtungen, Fachmentorat

- (1) Aufgrund des Forschungsplans teilt der wissenschaftliche Beirat das Promotionsvorhaben des Doktoranden in eine der folgenden Fachrichtungen ein:
 1. Zelluläre Biochemie und Biophysik (Fachrichtung 1) oder
 2. Molekulare Ökologie und Evolutionsbiologie (Fachrichtung 2) oder
 3. Neurobiologie (Fachrichtung 3) oder
 4. Biomedizin (Fachrichtung 4)
- (2) ¹Das Fachmentorat besteht aus dem Betreuer des Promotionsvorhabens sowie zwei Mentoren. ²Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin sein. ³Der zweite Mentor ist in der Regel ein externer Hochschullehrer. ⁴Sofern die Mentorenfunktion durch einen promovierten, jedoch nicht habilitierten Wissenschaftler wahrgenommen wird, muss der Betreuer Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ⁵Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einen fachlich äquivalenten Doktorgrad besitzen.

§ 36 Promotionsleistungen, Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Für die Zulassung zum Promotionsverfahren haben die Doktoranden im Rahmen der Graduiertenschule neben der Dissertation (120 LP) weitere Promotionsleistungen im

Umfang von insgesamt 60 LP nachzuweisen. ²Die weiteren Promotionsleistungen beinhalten

1. die Erstellung eines Forschungsplans (Abs. 2) im Umfang von 5 LP,
 2. die Erstellung mindestens zweier Forschungsberichte sowie mindestens zwei mündliche Präsentationen der Ergebnisse im Umfang von insgesamt 25 LP (Abs. 2)
 3. die Teilnahme an berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen (Abs. 3) im Umfang von mindestens 8 LP,
 4. die Teilnahme an universitätsinternen Kolloquien und Seminaren (Abs. 4) im Umfang von mindestens 14 LP,
 5. die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen (Abs. 5) im Umfang von mindestens 4 LP.
- (2) ¹Der Doktorand hat spätestens drei Monate nach Beginn der experimentellen Arbeiten einen höchstens dreiseitigen Forschungsplan, der das zu bearbeitende Projekt skizziert, dem Fachmentorat vorzulegen. ²Nach einem, nach zwei und nach vier Jahren hat der Doktorand in einem jeweils höchstens dreiseitigen Forschungsbericht und in einer mündlichen Präsentation gegenüber dem Fachmentorat Zeugnis über den Fortgang des Promotionsvorhabens abzulegen. ³Ab dem fünften Jahr der Promotion hat der Forschungsbericht im Sinne des Satzes 2 jährlich zu erfolgen. ⁴In einer nicht-öffentlichen Diskussion gibt das Fachmentorat eine Empfehlung für den experimentellen Fortgang des Promotionsvorhabens. ⁵Für den ersten Forschungsbericht werden 10 LP und für jeden weiteren 15 LP vergeben.
- (3) ¹Im Rahmen der Teilnahme an berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen ist der Nachweis über einen mindestens zweiwöchigen Methodenkurs, die Betreuung von mindestens einem Kurs und die Teilnahme an mindestens einem weiteren berufsqualifizierenden Kurs zu führen. ²Die Ausbildung zum Beauftragten für biologische Sicherheit, die Betreuung von Laborpraktikanten sowie die Teilnahme an Exkursionen und Vortragsreihen kann angerechnet werden.
- (4) Im Rahmen der Teilnahme an universitätsinternen Kolloquien und Seminaren sind folgende Leistungen nachzuweisen:
1. Die Teilnahme an mindestens zwei Sommerakademien der Graduiertenschule bei der entweder einmal ein Vortrag gehalten und einmal ein Poster präsentiert oder zweimal ein Vortrag gehalten werden muss sowie
 2. Vorträge bei Arbeitsgruppen- und Literaturseminaren.
- (5) Bei der Teilnahme an externen Tagungen hat der Doktorand nachzuweisen, dass er seine Forschungsergebnisse mittels eines Posters oder eines Vortrages vorgestellt hat.
- (6) Nähere Regelungen werden durch das Leistungsheft in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 37 Leistungsheft

- (1) Zum Nachweis von wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Leistungen sowie zur Erfolgskontrolle der Dissertation hat jeder Doktorand ein Leistungsheft zu führen.
- (2) Das Leistungsheft beinhaltet folgende Punkte:
 1. die Fachrichtung des Promotionsvorhabens (§ 34 Abs. 1),
 2. die Zusammensetzung des Fachmentorats (§ 34 Abs. 2),
 3. den Nachweis über die Abgabe der Forschungsberichte (§ 35 Abs. 2),
 4. den Nachweis über die Teilnahme an berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen (§ 35 Abs. 3),
 5. den Nachweis über die Teilnahme an universitätsinternen Kolloquien und Seminaren (§ 35 Abs. 4) und
 6. den Nachweis über die Teilnahme an externen Tagungen (§ 35 Abs. 5).

2. Regensburger Internationale Graduiertenschule für Chemie und Pharmazie

§ 38 Allgemeines

- (1) ¹Die Regensburger Internationale Graduiertenschule für Chemie und Pharmazie – nachstehend Graduiertenschule ChemPharm genannt – ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie der Universität Regensburg. ²Ihre Durchführung obliegt dem Lehrkörper gemäß § 43 Abs. 1 und 2.

§ 39 Zweck

- (1) ¹Die Graduiertenschule ChemPharm bietet Doktoranden in den an der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie vertretenen Forschungsrichtungen eine Ausbildung nach dem neuesten Stand der Forschung und Lehre mit dem Ziel der Verleihung eines Doktorgrades gemäß § 3. ²Zu diesem Zweck ist von den Doktoranden ein strukturiertes Promotionsprogramm zu absolvieren, das sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis befähigen soll.

§ 40 Bestandteile des Promotionsprogramms

- (1) ¹Das Promotionsprogramm besteht aus
 1. der Betreuung durch ein dreiköpfiges Fachmentorat (§ 45 Abs. 2),

2. der Teilnahme an berufsqualifizierenden und interdisziplinären Lehrveranstaltungen,
3. der aktiven und eigenverantwortlichen Mitgestaltung von Kolloquien, Seminaren und Praktika,
4. der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen sowie Forschungsaufenthalten im In- oder Ausland.

²Die in Satz 1 genannten Promotionsleistungen werden durch ein Leistungsheft (§ 47) nachgewiesen.

§ 41 Aufnahme in die Graduiertenschule ChemPharm

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in die Graduiertenschule ChemPharm ist die Annahme als Doktorand gemäß § 5. ²Als fachlich einschlägig gelten für die Graduiertenschule ChemPharm
 1. erfolgreich abgeschlossene universitäre Diplom- und Masterprüfungen in Studiengängen mit Schwerpunkt im Fach Chemie sowie
 2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pharmazie sowie
 3. Fachhochschulmasterprüfungen in naturwissenschaftlichen Fachgebieten, die den Fächern Chemie und Pharmazie nah verwandt sind.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Graduiertenschule ChemPharm erfolgt nach einem Antrag an den wissenschaftlichen Beirat (§ 41). ²Die Aufnahme in die Graduiertenschule ChemPharm ersetzt nicht die Annahme als Doktorand gemäß § 5 oder die Zulassung gemäß § 8 durch die Promotionskommission.

§ 42 Beirat

- (1) Die Graduiertenschule ChemPharm wird von einem wissenschaftlichen Beirat geleitet.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf Hochschullehrern der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie zusammen. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt zwei Jahre. ²Eine Verlängerung um jeweils zwei Jahre ist möglich. ³Scheidet ein Hochschullehrer vorzeitig aus, bestimmt der Fakultätsrat einen Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) ¹Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. ²Verlängerungen um zwei Jahre sind möglich.

- (6) Scheiden der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem wissenschaftlichen Beirat aus, so wird ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit wiederum zwei Jahre beträgt.

§ 43 Doktorandenvertreter

- (1) Die Doktoranden der beteiligten Fächer (§ 45 Abs. 1) wählen jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher jedes Fachs vertreten die Belange der Doktoranden gegenüber dem wissenschaftlichen Beirat und unterstützen die Doktoranden bei der Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule ChemPharm.
- (3) Die Doktoranden unterstützen den Beirat bei Verbesserungen in der Konzeption der Graduiertenschule ChemPharm.

§ 44 Lehrkörper

- (1) Die Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie sind mit ihrer Bestellung zum Hochschullehrer gleichzeitig Mitglied im Lehrkörper der Graduiertenschule ChemPharm.
- (2) ¹Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultäten II – Physik und III – Biologie und Vorklinische Medizin sowie der Medizinischen Fakultät können beim wissenschaftlichen Beirat einen Antrag auf Mitgliedschaft im Lehrkörper stellen. ²Über die Mitgliedschaft entscheidet der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV auf Grundlage einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Lehrkörper soll auf höchstens zwei Seiten Auskunft über die wissenschaftlichen Interessen des beantragenden Hochschullehrers geben.

§ 45 Betreuer

- (1) ¹Jedes Mitglied des Lehrkörpers ist berechtigt, Promotionsvorhaben zu betreuen, die die Verleihung des Doktorgrades gemäß § 3 zum Ziel haben. ²Scheidet ein Betreuer vor Beendigung des Promotionsverfahrens als Mitglied des Lehrkörpers aus, so bleibt das von ihm betreute Promotionsprojekt davon unberührt.
- (2) Für Promotionsvorhaben, die im Rahmen des Emmy Noether-Programmes, des Heisenberg-Programmes oder gleichwertiger Eliteprogramme gefördert werden, bestimmt der wissenschaftliche Beirat den Betreuer und die Mitglieder des Fachmentorats (§ 45 Abs. 2).

§ 46 Fächer, Fachmentorat

- (1) ¹Spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsvorhabens hat der Doktorand einen höchstens zweiseitigen Forschungsplan, der das zu bearbeitende Projekt skizziert, beim wissenschaftlichen Beirat der Graduiertenschule ChemPharm einzureichen. ²Aufgrund dieses Forschungsplans teilt der wissenschaftliche Beirat das Promotionsvorhaben des Doktoranden in eines der folgenden Fächer ein:
1. Anorganische Chemie oder
 2. Organische Chemie oder
 3. Physikalische Chemie oder
 4. Analytische Chemie oder
 5. Pharmazeutische/Medizinische Chemie oder
 6. Pharmazeutische Biologie oder
 7. Pharmazeutische Technologie oder
 8. Pharmakologie oder
 9. Klinische Pharmazie
- (2) ¹Das Promotionsvorhaben wird durch ein Fachmentorat begleitet. ²Das Fachmentorat besteht aus dem Betreuer des Promotionsvorhabens, einem Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie einem weiteren, in der Regel externen Hochschullehrer. ³Der Doktorand und der Betreuer haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der weiteren Mitglieder des Fachmentorats, festgelegt wird die Zusammensetzung des Fachmentorats durch den wissenschaftlichen Beirat.

§ 47 Promotionsleistungen, Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Für die Zulassung zum Promotionsverfahren haben die Doktoranden im Rahmen der Graduiertenschule ChemPharm neben der Dissertation (§ 7) weitere Promotionsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. ²Die weiteren Promotionsleistungen beinhalten
1. die Teilnahme an berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen (Abs. 2) im Umfang von mindestens 8 LP und höchstens 12 LP,
 2. die Teilnahme an universitätsinternen Kolloquien und Seminaren (Abs. 3) im Umfang von mindestens 14 LP und höchstens 18 LP,
 3. die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen (Abs. 4) im Umfang von mindestens 4 LP und maximal 6 LP,
 4. die Erstellung eines Forschungsplans (§ 45 Abs. 1 Satz 1) im Umfang von 5 LP,
 5. die Erstellung zweier Forschungsberichte sowie eine mündliche Präsentation der Ergebnisse im Umfang von insgesamt 25 LP (Abs. 5).
- (2) ¹Im Rahmen der Teilnahme an berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen ist der Nachweis über einen Methodenkurs zu führen. ²Die Betreuung von Kursen und Praktikanten sowie die Teilnahme an Exkursionen kann angerechnet werden.

- (3) Im Rahmen der Teilnahme an universitätsinternen Kolloquien und Seminaren sind folgende Leistungen nachzuweisen:
1. ein Vortrag bei einem von den Doktoranden selbst organisierten Kolloquium,
 2. Vorträge bei Arbeitsgruppen- und Literaturseminaren.
- (4) Bei der Teilnahme an externen Tagungen hat der Doktorand nachzuweisen, dass er seine Forschungsergebnisse mittels eines Posters oder eines Vortrages vorgestellt hat.
- (5) ¹Der Doktorand hat nach 11 bis 13 Monaten sowie nach 23 bis 25 Monaten in einem jeweils höchstens 3-seitigen Forschungsbericht und in einer mündlichen Präsentation gegenüber dem Fachmentorat Zeugnis über den Fortgang des Promotionsvorhabens abzulegen. ²In einer nicht-öffentlichen Diskussion gibt das Fachmentorat eine Empfehlung für den experimentellen Fortgang des Promotionsvorhabens. ³Für den ersten Forschungsbericht werden 10 LP, für den zweiten 15 LP vergeben.

§ 48 Leistungsheft

- (1) ¹Zum Nachweis von wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Leistungen sowie zur Erfolgskontrolle der Dissertation hat jeder Doktorand ein Leistungsheft zu führen. ²Das Leistungsheft ist in vier Abschnitte unterteilt und beinhaltet Folgendes:
1. eine Bestätigung über den Beginn des Promotionsvorhabens gemäß § 5 Abs. 11,
 2. die Fachrichtung des Promotionsvorhabens (§ 45 Abs. 1 Satz 2),
 3. die Zusammensetzung des Fachmentorats (§ 45 Abs. 2),
 4. den Nachweis über die Abgabe des Forschungsplans (§ 45 Abs. 1 Satz 1)
 5. den Nachweis über die Abgabe des ersten und zweiten Forschungsberichts (§ 46 Abs. 5),
 6. den Nachweis über die Teilnahme an berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen (§ 46 Abs. 2),
 7. den Nachweis über die Teilnahme an universitätsinternen Kolloquien und Seminaren (§ 46 Abs. 3) und
 8. den Nachweis über die Teilnahme an externen Tagungen (§ 46 Abs. 4).

V. Schlussvorschriften

§ 49 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Doktoranden, die nicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gegenüber der zuständigen Prüfungskommission schriftlich unter Angabe und Nachweis des Anfangsdatums ihrer Promotionsarbeiten ein Verfahren nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnung beantragt haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2009 und vom 20. Mai 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 18. Juni 2009.

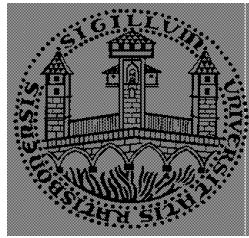
Regensburg, den 18. Juni 2009
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 18.6.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.6.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.6.2009.

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation:

(Titel der Dissertation, ggf. dt. oder engl. Übersetzung als Untertitel)



DISSERTATION ZUR ERLANGUNG DES DOKTORGRADES DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR.
RER. NAT.) DER FAKULTÄT _____

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

vorgelegt von

_____ aus

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

(Geburtsort, zusätzlich Geburtsland, falls nicht Deutschland)

im Jahr _____

(Jahreszahl der Vorlage der Dissertation)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Promotionsgesuch eingereicht am:
Die Arbeit wurde angeleitet¹ von:

¹entfällt im Falle einer Promotion nach § 5 Abs. 3.
35

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7)

Eidesstattliche Erklärung

- (1) Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe des Literaturzitats gekennzeichnet.
- (2) Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:
 1.
 2.
 3.
- (3) Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe eines Promotionsberaters oder anderer Personen in Anspruch genommen. Niemand hat von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- (4) Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.